

**Bebauungsplan für das allgemeine Wohngebiet
„Pfortlein“ in Kaltensondheim, Gemeinde
Biebelried
- Vereinfachtes Verfahren nach § 13b BauGB -**

Artenschutzfachlicher Beitrag



**Auftragnehmer:
Heinrich Beigel
Reusch Hs.Nr. 100
97215 Weigenheim**

September 2018

Die Gemeinde Biebelried hat 2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Pförtlein, OT Kaltensondheim, gefasst. Teile des Geltungsbereichs wurden später aus dem Bebauungsplan herausgenommen. Im unten abgebildeten Planausschnitt sind die aktuell betroffenen Flächen dargestellt (Abb. 1).

An das Plangebiet schließt im Westen die bestehende Bebauung bzw. der Schulstandort Kaltensondheim an. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an ein gewerblich genutztes Grundstück. In südlicher und östlicher Richtung wird der Geltungsbereich durch landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Flächen begrenzt (Abb. 2).

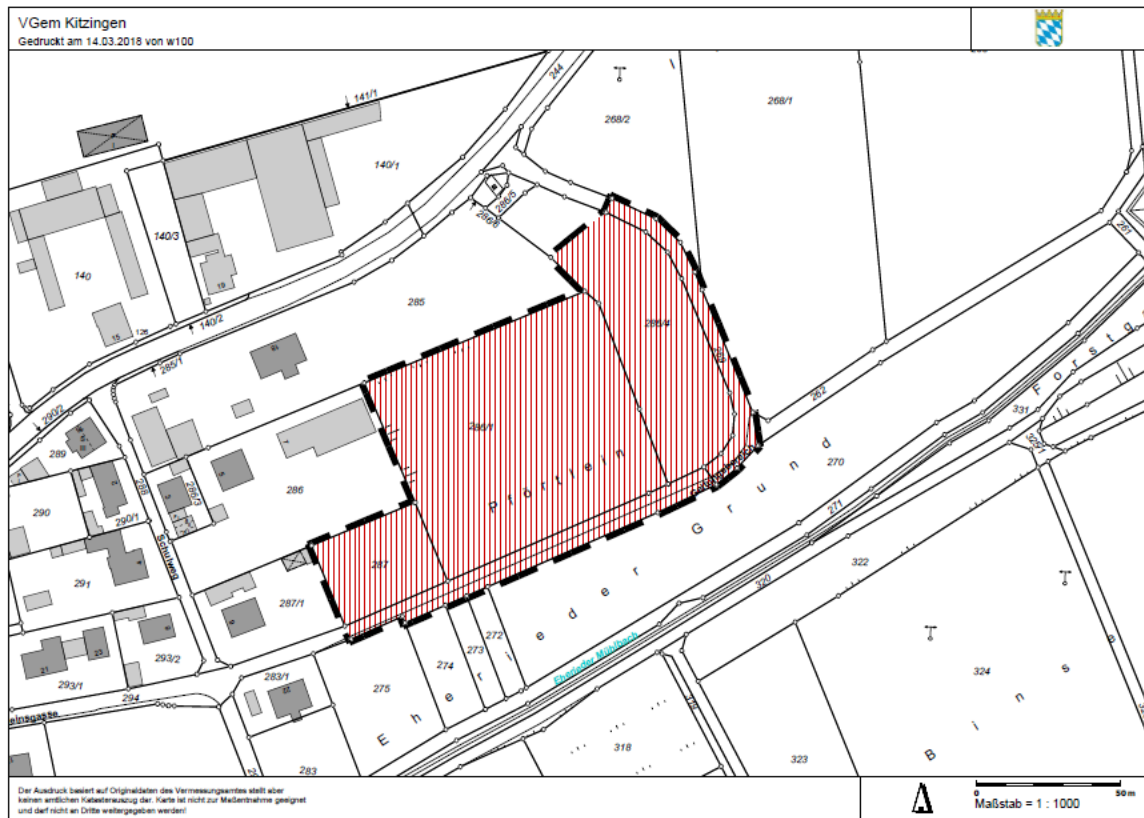


Abb. 1: Rot schraffiert: Planungsgebiet Pförtlein Kaltensondheim

Das mit der Planung beauftragte Planungsbüro hat zu artenschutzrechtlichen Belangen folgendes festgestellt (Auszüge):

Zauneidechse

Hinsichtlich der geschützten Art Zauneidechse ist kein Vorkommen bekannt. Infolge der intensiven Nutzung des Plangebietes (Acker-, Sport- und Gartenflächen) ist das Vorkommen der Zauneidechse sehr unwahrscheinlich. Es kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Vögel

Im Plangebiet sind Gebäude- und Gehölzstrukturen vorhanden, die geeignete potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für verschiedene Arten darstellen. Die Inanspruchnahme der Eingriffsfläche im engeren Sinn im Plangebiet ist für bestehende oder potenzielle Populationen nicht erheblich, da zum einen durch das Vorhaben keine bedeutsamen Lebensraumstrukturen verloren gehen und zum anderen in der Umgebung ausreichend weitere geeignete Habitate vorhanden sind.

Durch die Rodung von Gehölzbeständen sowie den Abriss von Einbauten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, im Zeitraum 1. Oktober bis 28. (29.) Februar wird eine erhebliche Störung vermieden.

Andere besonders geschützte Arten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Als Ergebnis der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ist festzuhalten, dass sich nach Auswertung vorhandener Datengrundlagen keinerlei Hinweise auf das Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützter Arten ergeben. Somit sind beim geplanten Bauvorhaben keine gesonderten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Bei Berücksichtigung der gebotenen Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß Bundesnaturschutzgesetz bzw. nach FFH-Richtlinie.

Das Landratsamt Kitzingen – untere Naturschutzbehörde hat bemängelt, dass keine Kartierungen durchgeführt wurden und die artenschutzrechtliche Betrachtung daher als „worst case“-Betrachtung abgearbeitet werden müssten. Zum Thema Zauneidechsen schreibt die Naturschutzbehörde:

Die Feststellung, dass im Baugebiet Zauneidechsen nicht vorkommen können, ist fachlich nicht ganz nachvollziehbar. Entlang den Altgrasböschungen am Sportplatz und auf den Böschungen und Ruderalfluren auf dem Grundstück Fl.Nr. 287, entlang dem Bach auf den grasigen Uferflächen und den Abschnitten mit Brombeergebüsch oder gar unter den Bretterhaufen im Kleingartengebiet können sich sehr wohl Zauneidechsen aufhalten. Gerade auf Ruderalflächen fühlt sich die Zauneidechse sehr wohl. Es kann eben – ohne Kartierungen und nähere Lebensraumanalysen – nicht mit „hinreichender Sicherheit“ ausgeschlossen werden, dass in dem Baugebiet Zauneidechsen vorkommen.

Auch der BUND Naturschutz (BN)/Kreisgruppe Kitzingen stellt fest, dass das Plangebiet aufgrund seiner sonnenexponierten Lage und weitgehenden geringen Bewuchses bzw. extensiven Bewirtschaftung potentieller Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse ist.

Außerdem:

Es ist festzustellen, dass im Plangebiet zumindest die streng geschützten Zauneidechsen, Blindschleichen und die Schlingnatter, als auch Fledermaus- und Vogelhabitate punktuell und flächig-, dabei potentiell und tatsächlich vorkommen und damit betroffen sind. Auch ist in den westwärts angrenzenden Heckenstrukturen eine reichhaltige Vogelfauna nachgewiesen worden, die das Plangebiet zur Futtersuche nutzt. Das Gebiet dient Fledermäusen als Jagdhabitat.

Der BN zieht folgendes Resümee:

Aufgrund der fehlenden Angaben im Umgang mit dem Vorkommen streng geschützter Tierarten und fehlenden Angaben zu Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen lehnt der BN den so vorgelegten BBPI „Pförtlein“ ab. Der BBPI ist zu ergänzen und erneut vorzulegen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen hat am 14.03.2018 per E-Mail folgendes mitgeteilt: *Die vorhandenen Gehölze bleiben nach Mitteilung von Erstem Bürgermeister Hoh bestehen; Die Gemeinde Biebelried hat im Bereich des Sportplatzes bereits Bäume gerodet; eine Prüfung zum möglichen Vorhandensein von Lebensstätten (Höhlen- und Horstbäume) war vorher durch den Bauhof vorgenommen worden.*

Da außerdem die zunächst in das Baugebiet einbezogenen Gärten, die eine Heimstatt sowohl besonders als auch streng geschützter Arten sein können, aus der Planung herausgenommen worden sind, besteht vor allem Klärungsbedarf wegen möglicherweise vorkommender Zauneidechsen und entsprechender Schutz-Maßnahmen im Bereich oberhalb der Pförtleinsgasse.



Abb. 2: Biotop(e) (rot schraffiert) oder Schutzgebiete jeder Art sind im Plangebiet selbst keine erfasst. Quelle: Bayernatlas.

Am 3.04.2018 habe ich das Plangebiet besucht und mehrere Fotos gemacht. Bei der Begehung habe ich mögliche Strukturen oberhalb der Pförtleinsgasse intensiv angeschaut und bin die Ranken drei Mal abgelaufen. Trotz guter äußerer Bedingungen, es war warm, sonnig und trocken, waren keine Eidechsen zu sehen. Ein Vorkommen ist aber letztendlich nicht mit Sicherheit auszuschließen. Das heißt, es werden bei Erdbewegungen möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Folgende Vogelarten konnte ich beim Begang feststellen:

Amsel	F
Bachstelze	H
Blaumeise	H
Elster	F
Grünfink	F
Hausperling	H
Kernbeißer	F
Kohlmeise	H
Rauchschwalbe	H
Ringeltaube	F
Star	H
Stieglitz	F
Stockente	Überflug
Zaunkönig	F

H Höhlenbrüter, F Freibrüter, hier sind weitere Arten möglich, die aufgrund der frühen Jahreszeit noch nicht im Brutrevier angekommen sind, z.B. Goldammer, Klapper-, Dorngrasmücke, Nachtigall. Alle genannten Arten sind besonders geschützt.

Am Begehungstag waren, wie oben geschrieben und wie von der VG mitgeteilt, die Gehölze im Plangebiet und am Rand bereits weitgehend gerodet. Es handelte sich um Sträucher, Obst- und andere Laubbäume, außerdem große Nadelgehölze auf der Böschung des Schulgrundstücks, hier wurden auch die Wurzelstöcke abgefräst.

Die Vegetationsdecke der sonnenexponierten Ranken war nach dem heißen und trockenen Sommer äußerst dürrig.

Um zu vermeiden, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG eintritt, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- **Zeitlich beschränkte Baufeldräumung** in Bereichen, wo Überwinterung oder Eiablage erfolgen könnten: Um keine überwinternden Zauneidechsen zu töten oder ihre Gelege zu zerstören, muss das Abschieben des Oberbodens außerhalb ihrer Überwinterungs- und Eiablagezeit erfolgen, also je nach Witterungsverlauf im Zeitraum Ende März bis Anfang Mai oder alternativ Mitte August bis Ende September.
- Vor der Baufeldräumung sind gehäufte Vorkommen von Mäuselöchern („Mäuseburgen“) als potenzielle Schlupfwinkel von Eidechsen zu markieren. Bei **Bodenarbeiten** im Rahmen der Baufeldräumung wird hier die oberste Bodenschicht (ca. 10cm) im Kriechgang flach abgezogen. Von einer geeigneten Fachkraft können die Eidechsen gefangen werden. Diese Arbeit ist der UNB vorab bekannt zu machen.
- **Gehölzrodung, -pflege und Rückschnitt** dürfen zum Schutz potenziell vorkommender freibrütender Vogelarten nur in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar geschehen.¹
- Dem artenschutzrechtlichen Ausgleich für den Verlust von Gehölzen (Sträucher und Baumkronen), in denen oder in deren Deckung frei brütende Vogelarten ihre Niststätten anlegen, dient die **Neuanlage einer Baumhecke**. Vorrangig zu verwenden sind autochthone, standortgerechte Gehölzarten, z.B. Crataegus spec. (Weißdorn), Euonymus europaeus (Gewöhnliches Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina und andere Rosenarten (Hundsrose u.a.), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder). Dazwischen sind Heister und höherwüchsige Gehölze zu pflanzen, sodass sich mit der Zeit eine Baumhecke entwickeln kann.

¹ Hier gilt § 39 BNatSchG. Demnach ist es verboten, „Hecken, lebende Zäune, Gebüsche ... in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen“.

- Da Eidechsen gefangen werden müssten, sind vorab unter fachlicher Begleitung und in Abstimmung mit der UNB eine oder mehrere so genannter „**Reptilienburgen**“ anzulegen, die der Aufnahme der abgesammelten Tiere dienen: Auf einer als Ersatzhabitat für Zauneidechsen geeigneten Ausweichfläche möglichst in der Nähe sollen je ein Haufen aus lockerem Substrat und aus steinigem Material und ein Totholz-Stapel als künstlicher Eidechsen-Lebensraum dienen.
Das ist als **CEF-Maßnahme** zu verstehen.

Für das Umsiedeln von Zauneidechsen wäre grundsätzlich eine **Ausnahmegenehmigung** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Im vorliegenden Fall hat jedoch Herr Lang von der Unteren Naturschutzbehörde bereits Einverständnis mit dem oben aufgeführten Vorgehen beim Fangen und direktem ortsnahen Umsetzen begleitend zur CEF-Maßnahme signalisiert, sodass auf ein Ausnahmegenehmigungs-Verfahren verzichtet werden kann.

Wenn die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind keine Verschlechterungen für die lokalen Populationen zu befürchten, d.h. für die betroffenen Tierarten sind dann die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt, und Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dann für die Zulassung des Bauvorhabens nicht erforderlich.

Reusch, September 2018



Heinrich Beigel, Diplombiologe

**Heinrich Beigel, Diplombiologe
Reusch 100
97215 Weigenheim
Tel. 09842/95550
E-Mail heinrich.beigel@t-online.de**